

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 12 – 7. September 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Genehmigung und Wirksamkeit der 14. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Roxel für den Bereich Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 210: Coermühle
- Offenlegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße
- Offenlegung des Entwurfes der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck – Ossenkampstiege / Schürbusch
- Geänderter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 507: Nienberge – Waltruper Weg / Beerwiede
- Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 507: Nienberge – Waltruper Weg / Beerwiede
- Beschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8: Sprakel
- Offenlegung des Entwurfes der 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8: Sprakel
- Offenlegung des Entwurfes der 11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Nieberdingstraße im Stadtteil Gremmendorf
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512: Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Pottkamp

- Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen – Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz) vom 30. 8. 2007
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 30. 12. 2007 für den Stadtbezirk Münster – Mitte, Innenstadtbereich – innerhalb des Promenadenrings - und für den Stadtbezirk Münster – Mitte, - ISG Bahnhofsviertel vom 30. 8. 2007
- Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 30. 8. 2007
- Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium – Städtisches Gymnasium – vom 30. 8. 2007
- Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW
- Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Auslegung der Entwürfe der Pläne zur Umsetzung der Forderungen entsprechend § 24 a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 14. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Roxel für den Bereich Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 13. 6. 2007 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, den 8. August 2007

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5101-04/07
Im Auftrag

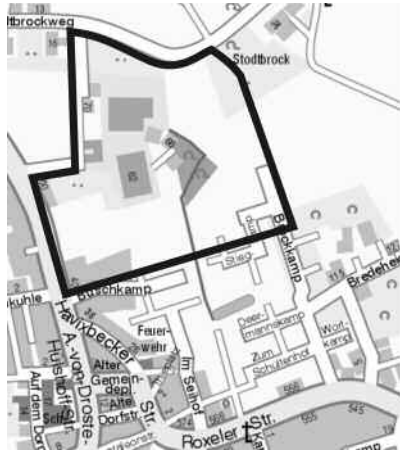
L. S.

Lohrengel-Goeke
Oberregierungsbaurätin

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches der 14. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 210

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 6. September 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210: Coermühle

Der Bebauungsplan Nr. 210 soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21. 2. 2007 geändert werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplanes Nr. 210 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt

in der Zeit vom 17.09. bis zum 1. 10. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten, die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 6. September 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II liegt vom 17. 9. bis zum 17. 10. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 507

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 507: Nienberge – Waltruper Weg / Beerwiede

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 507 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Nienberge

Flur 16: Teile der Flurstücke 68, 232, 233
Flur 19: Flurstücke 38, 55, 56, 58, 61,
Teile der Flurstücke 20, 41, 54, 60, 71

Der Bebauungsplan Nr. 507 überplant teilweise den Bebauungsplan Nr. 276: Nienberge – Fridericusstraße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 507 tritt der v. g. Bebauungsplan, soweit er durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 507 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 507 liegt vom 17. 9. bis zum 17. 10. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vor-

gebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 6. September 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

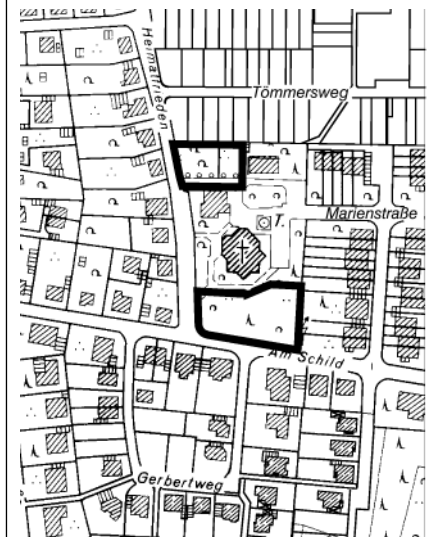
Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8: Sprakel

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 8. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan STM 8: Sprakel ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in den Teilbereichen nördlich und südlich der Marienkirche zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplanes STM 8 wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 5.000
Abgrenzung der Bereiche der 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8

wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Abgrenzungen der Bereiche der 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8 sind aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 6. September 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfs der 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8: Sprakel

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8 nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Die Abgrenzungen der Bereiche der 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8 sind aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Es sind die Voraussetzungen zur Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB erfüllt. Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB nicht durchgeführt.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird bekannt gemacht:

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes St. Mauritz Nr. 8 liegt vom 17. 9. bis zum 17. 10. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 6. September 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Niederdingstraße im Stadtteil Gremmendorf

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 8. 2007 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 11. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 17. 9. bis zum 17. 10. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 6. September 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512: Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Pottkamp

Der vom Rat der Stadt Münster am 29. 8. 2007 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 512 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 512 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512 tritt der Bebauungsplan Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße), soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 398: Pottkamp (Kardinal-von-Galen-Ring / Robert-Koch-Straße / Vesaliusweg) wird für den überplanten Bereich eingestellt.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 512 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch im Wege der Berichtigung angepasst, indem anstelle eines Sondergebietes - Hochschule - nun eine Gemischte Baufläche neu dargestellt wird.



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 512

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beantragt oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 6. September 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen

Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz) vom 30. 8. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am 2.11.1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 - Schul. 10 - vom 20. 9.1983 und Ergänzung vom 27.10.1983), 13.12.1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 - Schul. - vom 14. 11.1989), 13. 12. 2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat

Nr. 1265/2000 vom 15.11.2000 mit Ergänzung E 1 vom 7.12.2000), 30.1.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001), 13.11.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002) und 21.2.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007) den folgenden allgemeinen Rahmen - zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen - beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

- 1.1 Die städtischen Grundschulen sind mindestens einzügig zu führen.
- 1.2 Den Grundschulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklasse bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 6 Wochen eingeräumt.
- 1.3 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.
- 1.4 Werden in einer Grundschule in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Eingangsklassen gebildet, sind rechtzeitig schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht nach der erkennbaren Bevölkerungsentwicklung steigende Schülerzahlen zu erwarten sind.

2. Weiterführende Schulen

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Droste-Hauptschule Roxel	2
Fürstenbergschule	2
Geistschule	3
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hilstrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
Wartburgschule	2
	<hr/> 19

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Be-

rücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	3,5
Karl-Wagenfeld-Schule	3,5
Paul-Gerhardt-Realschule	3
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Roxel	3
Realschule Wolbeck	3
	29

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	46,5

2.4 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.

2.5 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.

2.6 Als Folge der neuen Grundschulempfehlungen für die weiterführenden Schulen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weiterführende Schulen auch bei insgesamt Aus-

schöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Zügigkeiten hinaus eine weitere Eingangsklasse bilden müssen. Soweit erforderlich, wird deshalb in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse - ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen - zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterprogramm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumanprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.

Der vorstehende Text wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 30. August 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 30. 12. 2007 für den Stadtbezirk Münster – Mitte, Innenstadtbereich – innerhalb des Promenadenrings - und für den Stadtbezirk Münster – Mitte, - ISG Bahnhofsviertel – vom 30. 8. 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster – Mitte, Innenstadtbereich – innerhalb des Promenadenrings - und im Stadtbezirk Münster – Mitte, - ISG Bahnhofs-

viertel -, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ A: City/Geschäftszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 30.12.2007, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. August 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 30. 8. 2007

Aufgrund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.6.2006 (GV. NRW. S. 278) und § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Münster am 29.8.2007 die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 8.6.1982 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12, Seite 101 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 8.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 17.11.2006, Seite 255) tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1.8. 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. August 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium – Städtisches Gymnasium – vom 30. 8. 2007

Aufgrund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 15.2. 2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.6.2006 (GV. NRW S. 278) und § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Münster am 29.8.2007 die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung für die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium - Städtisches Gymnasium - vom 14.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 166) tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. August 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV. NRW. S.96), hat der Rat der Stadt Münster am 29. 8. 2007 folgendes beschlossen:

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen
1.395.186.514,96 EUR

Gesamt-Ist-Ausgaben
1.366.635.011,23 EUR

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2006
+ 28.551.503,73 EUR

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Summe bereinigte Soll-Einnahmen
845.514.132,01 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben
845.514.132,01 EUR

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 wird dem Oberbürgermeister gem. § 94 Gemeindeordnung NRW die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2006 der Stadt Münster mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 10. 9. 2007 bis einschließlich 18. 9. 2007 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 350 – 351 und 362 - 367 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses (allgemeiner Berichtsband) eingesehen werden.

Münster, den 30. August 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster scheidet

Herr Moritz von Schmeling (SPD)

mit Ablauf des 28. 8. 2007 aus.

Nachfolgerin nach der Reserveliste ist

Frau Hedwig Chudziak, Arnikaweg 28, 48163 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 29. 8. 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 23. August 2007

Stadt Münster
Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP) vom 21. Februar 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung

Das Tiefbauamt der Stadt Münster hat für das Vorhaben „Hochwasserpolder

Nevinghoff an der Kanalstraße“ sowie für das Vorhaben „Gewässerverrohrung des Gewässers Lammerbach im Bereich Hobbeltstraße“ Anträge auf Erteilung von Plangenehmigungen gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der derzeit gültigen Fassung gestellt.

Ebenfalls hat die Buch.de – Golfanlage Münster-Hiltrup GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Frank Schlürmann, für das Vorhaben „Herstellung eines Gewässers im Bereich des geplanten Golfplatzes an der Westfalenstraße“ einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 WHG gestellt.

Da diese Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVP in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NW) fallen, habe ich für jedes Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a ff UVP in Verbindung mit Anlage 2 UVP NW durchgeführt. Diese Prüfungen haben ergeben, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht für die Vorhaben daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVP).

Münster, den 27. August 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Auslegung der Entwürfe der Pläne zur Umsetzung der Forderungen entsprechend

§ 24 a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13).

Gem. § 24 a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat die Stadt Münster für alle unter Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, einen externen Notfallplan erstellt.

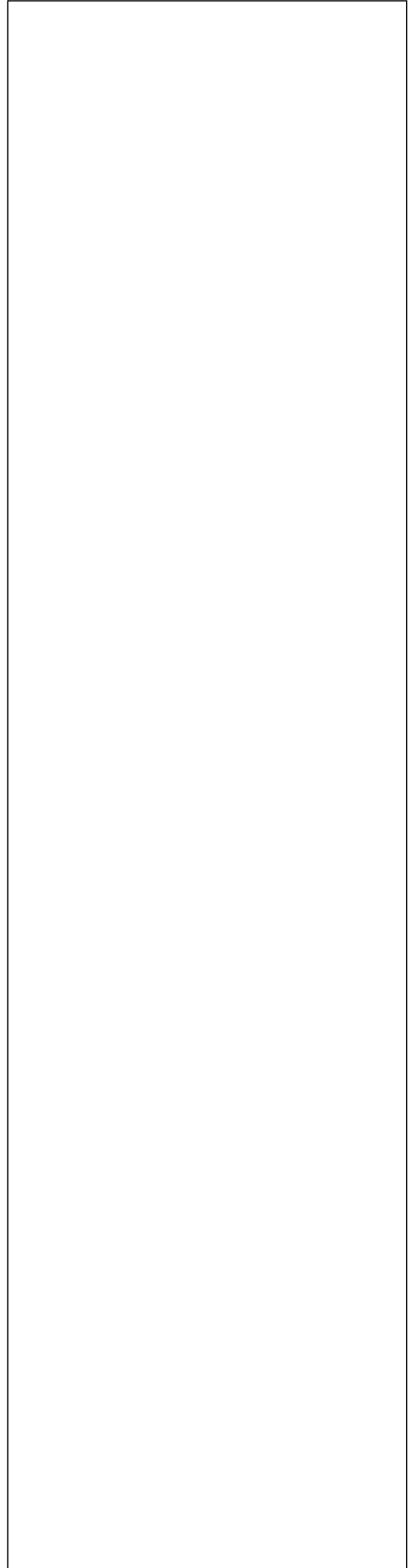
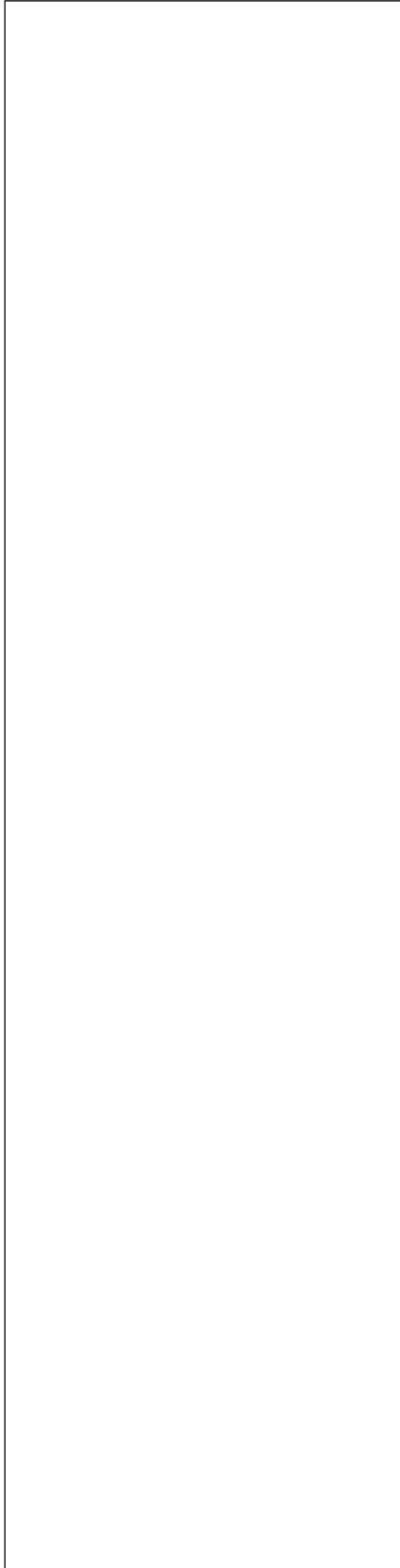
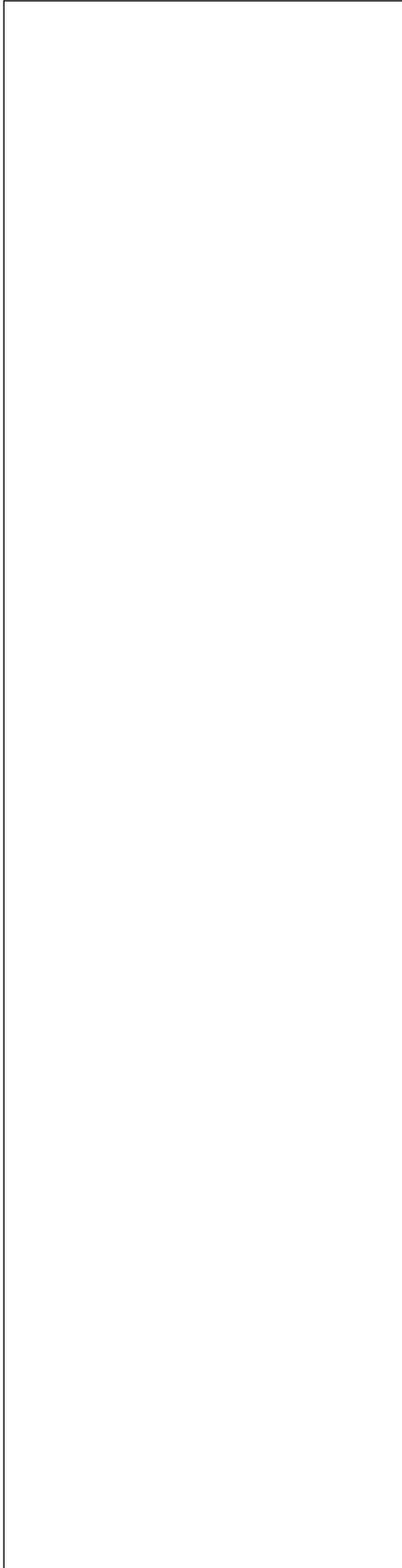
Die Entwürfe der Pläne der Stadt Münster liegen zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10. 9. bis 7. 10. 2007

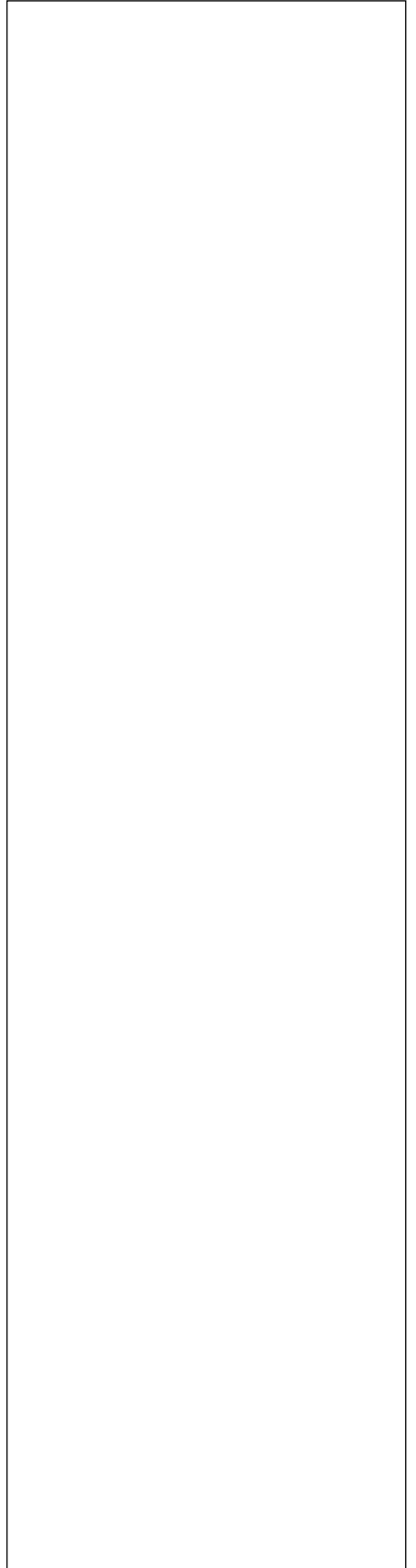
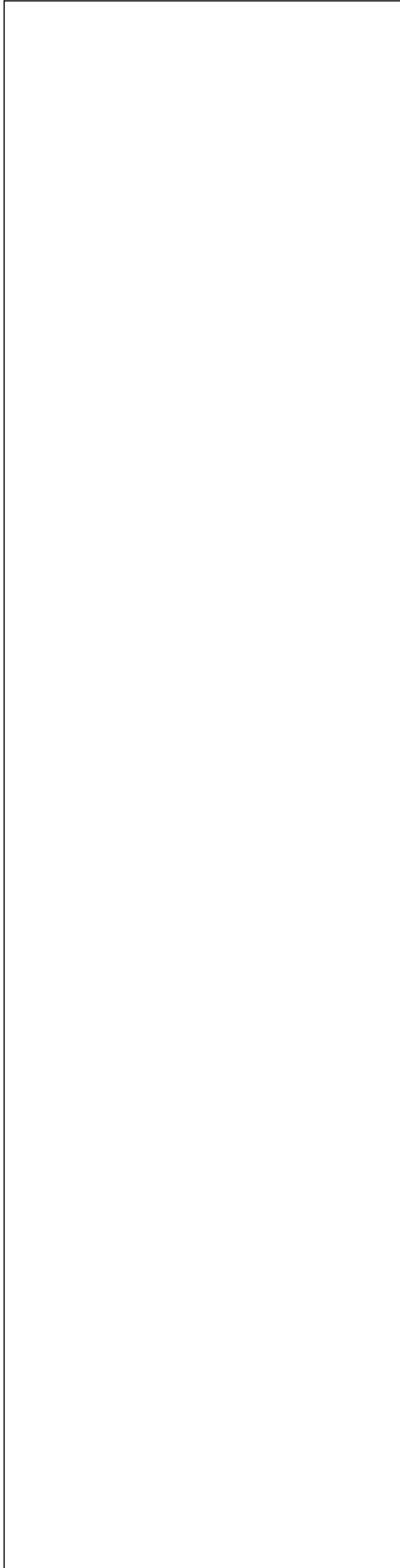
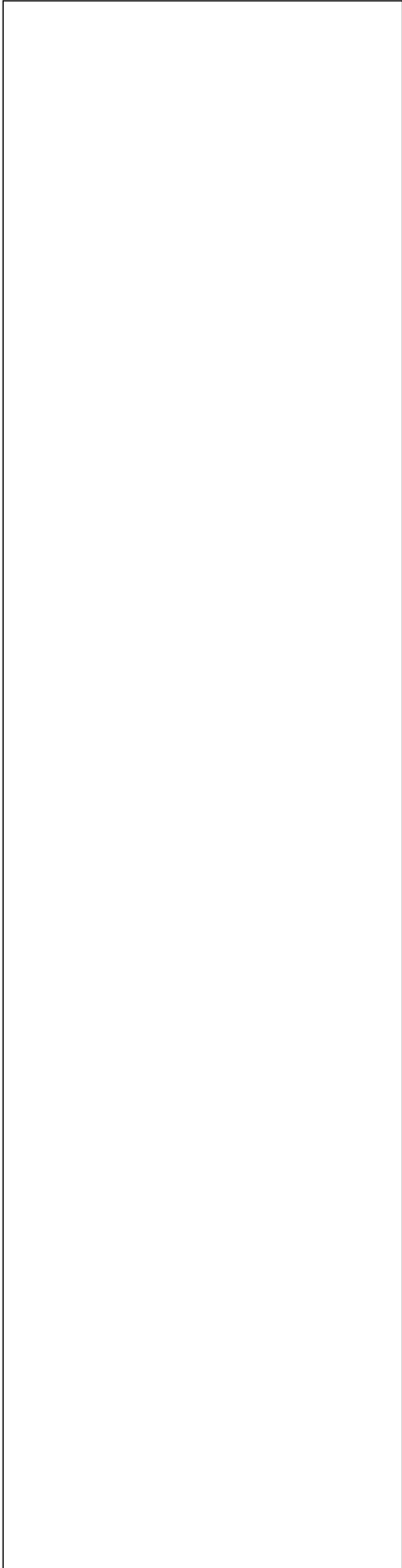
werktags von 9 Uhr – 16 Uhr in der Feuerwache 1, York-Ring 25, Zimmer 439 aus.

Münster, den 29. August 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Burrichter
Stellv. Leiter der Feuerwehr



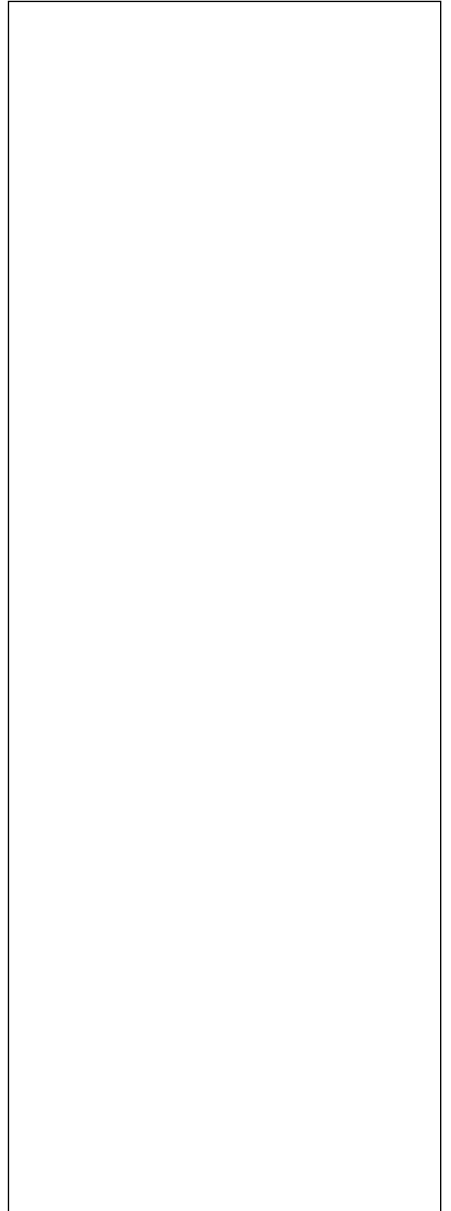
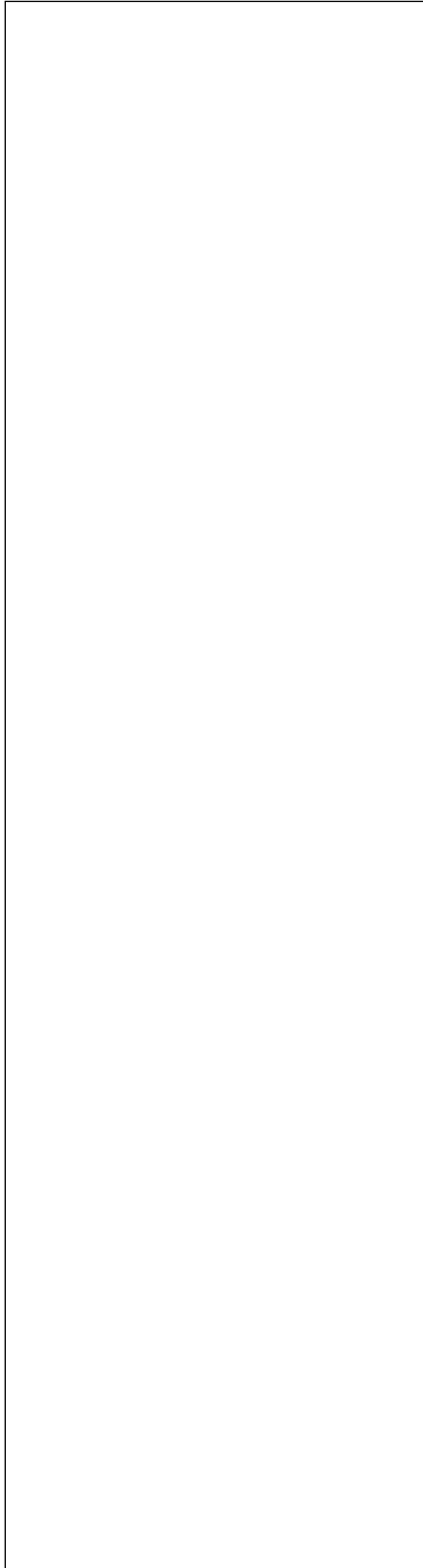
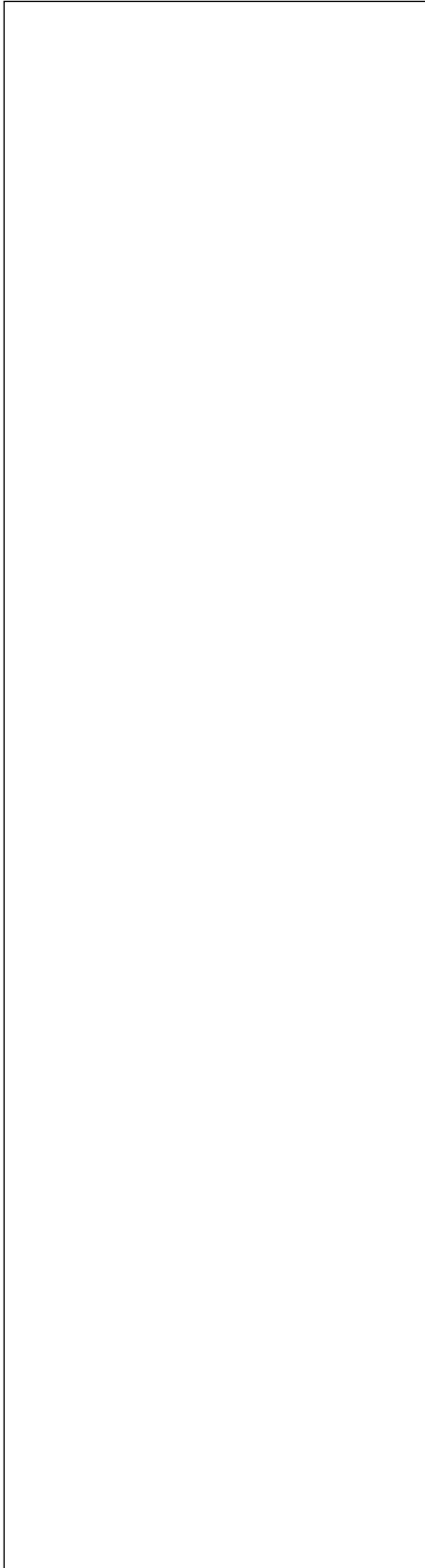


Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22